

anerkennt, formelle Bestimmungen, welche sich in der Praxis zum Theil undurchführbar und zweckwidrig erweisen. Vom Ausschusse des Vereins ist deshalb das Ersuchen an das kgl. sächs. Ministerium des Innern gerichtet worden, bei Abschluß künftiger Literarverträge darauf hinzuwirken, daß Bestimmungen des §. 11. eine formelle Aenderung erfahren.

Der Wortlaut der inzwischen angenommenen Literarconvention mit Belgien, sowie der nach Zeitungsmitteltheilungen am Tage der Hauptversammlung abgeschlossenen Literarconvention mit den Niederlanden ist noch nicht bekannt geworden; jedenfalls gebührt der Reichsregierung warmer Dank, daß sie für weite Gebiete den literarischen Rechtsschutz zu sichern bestrebt ist. Infolge dieser erfolgreichen Bestrebungen und des hierdurch theils eingetretenen, theils in Aussicht stehenden Wegfalls der Eintragsformalitäten zum Schutze wider Nachdruck hat der Ausschuss des Vereins von der Einrichtung eines Bureaus zur Vermittelung der Eintragung musikalischer Originalverlagswerke vorläufig Abstand genommen.

Als eine prinzipiell wichtige Entscheidung für den deutschen Musikalienhandel wurde vom Vorsitzenden auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes hingewiesen, welche am 7. November v. J. im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel auszugsweise zum Abdruck gekommen ist. Nach derselben bleibt der ausländische Nachdruck, selbst wenn er vom Standpunkte des ausländischen Rechtes straflos geschieht, vom Standpunkte des deutschen Rechtes eine rechtswidrige Handlung. Der deutsche, von Deutschen veranstaltete und beförderte Nachdruck wird nicht straflos, sobald er für Rechnung oder im Interesse ausländischer Staatsbürger geschieht, welche sich durch solche Eingriffe in deutsches oder in Deutschland geschütztes Eigenthum bereichern wollen; mithin ist die Herstellung von Nachdruckswerken in Deutschland, auch wenn deren Verbreitung nur für das des Rechtsschutzes entbehrende Ausland geplant wird, unstatthaft.

Eine lebhafte Debatte entspann sich über die Revisionsbedürftigkeit namentlich zweier die speciellen Interessen des Musikalienhandels berührender Punkte des deutschen Reichs-Gesetzes über das literarische Eigenthum vom 11. Juni 1870. Die Paragraphen 46. und 47. des Gesetzes, beide von idealen Gesichtspunkten ausgehend, indem der eine der freien künstlerischen Neugestaltung vorhandener Werke, der andere der freien Verwerthung geeigneter Compositionen für den Schulbedarf dienen will, haben, ohne doch der Tendenz des gesammten wider den Nachdruck gerichteten Gesetzes untreu werden zu wollen, absichtlich auf eine strenge Grenz-scheidung des Erlaubten und Unerlaubten nach äußerlichen Merkmalen verzichtet, die Entscheidung den musikalischen Sachverständigenvereinen anheim gebend. Die Sachverständigenvereine jedoch, bestimmter Normen entbehrend, haben in ihren Entscheidungen den Geist des Gesetzes vielfach verschieden aufgefaßt; namentlich der Berliner und Leipziger Musikalische Sachverständigenverein pflegen derartig contradictorische Gutachten abzugeben, daß in diesen Materien Rechtsunsicherheit und, da stets derjenige Sachverständigenverein, welcher die mildere Praxis gegen die Nachdrucker ausübt, angerufen wird, Schutzlosigkeit für Autoren und Verleger entsteht.

Der Verein der Deutschen Musikalienhändler beschloß deshalb in Bezug auf §. 46., da eine klare Mittelgrenze nicht zu sichern sei, die Aufnahme des in Frankreich bereits mit bestem Erfolge durchgeführten „Rechtes der Melodie“ in die deutsche Gesetzgebung anzustreben, welchen Grundsatz die Mitglieder des Vereins untereinander in freier Vereinbarung bereits unter voller Zustimmung der Componisten für ihre eigenen Verlagsunternehmungen durchgeführt haben. Bezüglich §. 47. wurde der Wunsch einer Fest-

stellung bestimmter Normen bezüglich der Qualificirung von Sammelwerken für Schulen und Beschränkung auf dieselben ausgesprochen. Da der als Muster für künftige Verträge dienende deutsch-französische Literarvertrag eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen hat, welche eine Abänderung der deutschen Literaturgesetzgebung jedenfalls nöthig machen, so glaubte man mit Aussicht auf Erfolg eine Revision des Gesetzes bei der Reichsregierung anstreben zu können. Die Hauptversammlung beauftragte deshalb den Actor des Vereins, Dr. H. Kelly, sich zunächst mit dem Generalsecretär des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Verbindung zu setzen, ob ein gemeinsames Vorgehen der Buch- und Musikalienhändler bezüglich einer anzubahrenden Revision des Reichsgesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ic. vom 11. Juni 1870 thunlich erscheine.

Die Regelung der Schleuderfrage im Musikalienhandel ist, nachdem die öffentliche Preisunterbietung erfolgreich unterdrückt worden ist, hauptsächlich in die Hände der localen Musikalienfortimentervereine gelegt worden. Der dem Vereine in corpore beigetretene Verein der Berliner Musikalienhändler, sowie die Stuttgarter Musikalienfortimenter haben bereits mit Erfolg Maximalgrenzen für den Rabatt festgesetzt. Nach dem Vortrage des Herrn E. Simon über den Stand der Berliner Localverhältnisse wurde dem dortigen Vereine für seine weiteren Bestrebungen die Bereitwilligkeit fernerer thatkräftiger Unterstützung seitens der Verlegermitglieder zugesagt.

† Nicolaus Trübner.

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 118.)

Um die mit ihm in Verbindung stehenden Bibliotheken und Gelehrten mit seinen importirten (und selbstverlegten) Werken in regelmäßigen Zwischenräumen bekannt zu machen, schuf sich Trübner zu diesem Zwecke ein eigenes Organ unter dem Titel: Trübner's American Literary Record. A monthly register of the most important works published in North and South America, in India, China, and the British Colonies, with occasional notes on German, Dutch, Danish, French, Italian, Spanish, Portuguese and Russian books, dessen 1. Nummer am 16. März 1865 erschien und von dem jetzt 16 complete Bände vorliegen. Von Zeit zu Zeit veröffentlichte er außerdem Specialkataloge, so 1869: Catalogue of Arabic, Persian and Turkish books printed in the East, auf 113 Seiten ca. 1000 orientalische Preßerzeugnisse verzeichnend, die sämmtlich und meistens in mehreren Exemplaren auf seinem Lager vorräthig waren. Da dieser Katalog von einem Gelehrten bearbeitet ist, so wird er durch seine ausführlichen Noten stets Werth behalten. Ferner 1871: Catalogue of Sanskrit books printed in India (52 Seiten) etc. etc.

Wenn ich bisher das Trübner'sche Geschäft in seiner Eigenschaft als Vermittler des literarischen Weltverkehrs schilderte, so sei es mir jetzt gestattet, auf jene Seite desselben einzugehen, die so recht mit Trübner's Persönlichkeit verknüpft ist, d. h. durch seine geistige Ausbildung und persönliche Neigungen bedingt wurde, und die ihm nicht allein pecuniär fruchtbringend war, sondern auch am deutlichsten seine ungeheure Befähigung documentirt: sein wissenschaftlicher Verlag und besonders der orientalische Zweig desselben.

Seine ersten Verlagsunternehmungen waren populärer Natur, so erschienen bei ihm 1858—61 vier Novellen Charles Reade's ic. Da diese Richtung seinem Geschmack nicht zusagte, so lenkte er seine Thätigkeit bald in andere Bahnen. Er beherrschte das Französische und Englische in einer Weise, die oft Bewunderung erregte, war außerdem guter Lateiner und verstand das Sanskrit genügend, um die von Indien eingehen-